

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1258 –**

Rolle des Bundesinnenministeriums und der Innenministerien der Länder in Einbürgerungsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine junge Frau aus Hannover wartet seit zwei Jahren auf ihren deutschen Pass, da ihr Einbürgerungsverfahren nach Auffassung der Region Hannover als Einbürgerungsbehörde, durch Interventionen des niedersächsischen Innenministeriums in die Länge gezogen wurde. In einem Schreiben des Innenministeriums an die Region Hannover hieß es unter anderem: „Aus diesem Grund kann kein Interesse daran bestehen, mit Frau [...] eine Person einzubürgerern, die Mitglied einer Partei ist, die sich die Überwindung der bestehenden Ordnung zum Ziel gesetzt hat.“ Der alleinige Grund für den Einwand des Innenministeriums ist demnach offenbar die Mitgliedschaft der Antragstellerin in der Partei DIE LINKE. Im Rahmen der Berichterstattung der Medien über diesen Fall kamen noch andere Fälle zum Vorschein, in denen Einbürgerungswilligen die deutsche Staatsangehörigkeit verwehrt wurde, weil sie Mitglied in einer Partei oder Organisation seien.

Aufgrund dieser Faktenlage stellt sich die Frage nach der Basis solcher Entscheidungen. Auf eine Anfrage des Abgeordneten Jan Korte vom 3. März 2010 teilte die Bundesregierung mit, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) im Jahr 2005 eine „Liste extremistischer Ausländervereine“ an die Länder übersandt habe, die der „Sensibilisierung für das Erkennen eines extremistischen Hintergrundes von Antragstellern“ dienen sollte. In dieser sei auch die PDS aufgeführt.

1. Welche Vereine und Verbände waren in der „Liste extremistischer Ausländervereine“ aufgeführt, die vom BMI 2005 an die Länder verschickt wurde und das Erkennen eines extremistischen Hintergrundes von Antragstellern auf Einbürgerung erleichtern sollte?
2. Waren in dem Dokument Vorschläge für Maßnahmen der Länder enthalten, die diese bei positiver Überprüfung ergreifen sollten?

3. Aus welchem Grund ist die PDS in diese Liste aufgenommen worden?
4. Wie begründet die Bundesregierung, dass die PDS in der besagten Liste als „extremistischer Ausländerverein“ geführt wurde?
5. Welche Länder haben den Bedarf an einer solchen Liste 2005 verneint, und welche Gründe wurden dafür angeführt?
6. Teilte die damalige Bundesregierung diese Gründe, und wenn nein, warum nicht?
7. Stellt eine Mitgliedschaft in der PDS, der WASG und ihrer Folgepartei DIE LINKE. aus Sicht der Bundesregierung einen Grund dar, aus dem Einbürgerungswilligen die deutsche Staatsangehörigkeit verwehrt werden kann (bitte erläutern)?
8. Teilt die heutige Bundesregierung die Auffassung, die in o. g. Liste aufgeführten Vereine und Organisationen seien „extremistisch“, und wie schätzt sie die Auswirkungen einer Mitgliedschaft in einem der genannten Vereine und Verbände auf den Erfolg eines Einbürgerungsantrags ein?
9. Seit wann erstellt das Bundesministerium des Innern Listen mit als extremistisch angesehenen Organisationen, Vereinen oder Parteien, die den Ländern in Einbürgerungsfragen zur Verfügung gestellt werden, und was war der Anlass für die Erstellung derartiger Listen?
11. Hat die Bundesregierung den Ländern nach 2005 mit weiteren Listen oder anderen Dokumenten zugearbeitet, die zur Sensibilisierung bei Entscheidungen über Einbürgerungsanträge beitragen sollen?
 - a) Wenn ja, in welcher Form, und zu welchem Zeitpunkt?
 - b) Wenn nein, aus welchen Gründen?
 - c) Wie oft wurden Folgelisten aktualisiert oder zurückgezogen und aus welchen Gründen (bitte Daten aufführen)?

Die Einbürgerung in Deutschland setzt unter anderem das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die Erklärung voraus, dass der Einbürgerungsbewerber keine Bestrebungen dagegen verfolgt oder unterstützt (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass solche Bestrebungen doch vorliegen, ist die Einbürgerung nach § 11 StAG ausgeschlossen. Die Frage, wann solche tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, lässt sich nicht pauschal, sondern immer nur im konkreten Einzelfall beantworten. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist hierfür nicht erforderlich.

Zur Sensibilisierung der Einbürgerungsbehörden für das Erkennen eines extremistischen Hintergrundes von Antragstellern, der ggf. weitere Ermittlungen i. S. d. § 11 StAG erforderlich machen kann, wurde den Ländern im März 2004 eine vom Bundesamt für Verfassungsschutz unter Mitwirkung der Landesämter für Verfassungsschutz erstellte Liste von extremistischen Gruppierungen übersandt, die seinerzeit in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder ausgewiesen wurden und bei denen Ausländer entweder satzungsmäßig Mitglied werden konnten oder tatsächlich Mitglied waren. Die Liste stützt sich auf die allgemein in den Verfassungsschutzberichten dargestellten Erkenntnisse (www.verfassungsschutz.de). Eine vorherige Bedarfsabfrage in den Ländern erfolgte nicht.

Vor dem Hintergrund, dass den Ländern eigene aktuelle Erkenntnisse zum extremistischen Umfeld über ihre Verfassungsschutzbehörden zeitnah zur Ver-

fügung stehen, hatte das BMI die Liste im Februar 2005 für erledigt erklärt und die Länder gebeten, sie nicht weiter zu verwenden. Eine Fortschreibung oder ein Ersatz der Liste durch den Bund erfolgte nicht.

10. In welcher Form kooperiert die Bundesregierung mit den Ländern bei Einbürgerungsersuchen?

Die Länder führen das Staatsangehörigkeitsrecht nach Artikel 83, 84 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheit aus. Einbürgerungsentscheidungen werden von den im Einzelfall zuständigen Behörden der Länder getroffen, die der Aufsicht ihrer obersten Landesbehörden unterstehen. Um den Staatsangehörigkeitsbehörden die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern, hat das BMI den zuständigen obersten Landesbehörden vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder (Artikel 83, 84 GG) sind diese Anwendungshinweise für die Länder jedoch nicht verbindlich.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Absprachen oder Übereinkünfte zwischen den Innenministerien der Länder zur Zusammenarbeit bei der Beurteilung von Einbürgerungsersuchen in Bezug auf die Beurteilung des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder hiergegen gerichtete Bestrebungen?

Wenn ja, welche?

In der Antwort auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Sevim Dağdelen (Fraktion DIE LINKE.) vom 28. März 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4973, Nr. 11 und 12) hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. und 5. Mai 2006 beschlossen hatte, Einbürgerungsbewerber über die gesetzlich vorgeschriebene Regelanfrage beim Verfassungsschutz hinaus zu Mitgliedschaften und Unterstützungshandlungen in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen zu befragen. Eine weitere Festlegung war dabei nicht erfolgt. Wie die Länder dies handhaben, bleibt ihnen überlassen.

13. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen seit 2005 Antragstellenden die deutsche Staatsbürgerschaft verwehrt wurde, weil sie Mitglied in einer Partei, Gewerkschaft oder eines Vereins waren (bitte auflisten)?
14. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Innenministerien der Länder den zuständigen Einbürgerungsbehörden in Einbürgerungsfragen in Bezug auf die Beurteilung des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder hiergegen gerichtete Bestrebungen Weisungen erteilt hat (bitte auflisten)?
15. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen aufgrund von Weisungen des Landesinnenministeriums Einbürgerungen abgelehnt wurden oder Einbürgerungsverfahren über die übliche Verfahrensdauer hinaus verzögert wurden?

Über die jährlichen Einbürgerungen werden nach § 36 StAG seit dem Jahr 2000 Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Gründe für die Ablehnung einer Einbürgerung oder Angaben zum Verfahrensablauf werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

16. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Einbürgerungsverfahren, in denen ein Negativbescheid der Landesämter für Verfassungsschutz oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorliegen, in den parlamentarischen Kontrollgremien thematisiert?

Nein. Eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Bundesregierung käme allenfalls nach § 4 Absatz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes (PKGr-Gesetz) bei Vorgängen von besonderer Bedeutung in Betracht.